Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 18 vom 23.09.2010 S. 1200, Änd. in AM I/46 vom 21.12.2012 Seite 3183, Änd. AM I/43 vom 23.08.2016 S. 1202, Änd. AM I/44 v. 03.08.2020 S. 845, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 793

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 10.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.07.2023 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1200), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2020 S. 845), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2023 (Nds. GVBI. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad
- § 2 Gliederung des Studiums, Module
- § 3 Umfang der Prüfungen
- § 4 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Besetzung der Prüfungskommission
- § 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 9a Studium als Modulpaket
- § 10 Inkrafttreten; Übergansbestimmungen

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad

- (1) ¹Für den konsekutiven Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" an der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.
- (2) ¹Das Studium mit dem Abschluss "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als forst- bzw. holzwissenschaftlich ausgebildete Akademikerin oder Akademiker in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. ²Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zum Überblick, zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten "Forstbetrieb und Waldnutzung", "Waldnaturschutz" oder "Holzbiologie und Holztechnologie" erwerben.

§ 2 Gliederung des Studiums, Module

- (1) ¹Das Studium beginnt zum Winter- oder zum Sommersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.
- (2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 66 C beziehungsweise im Studienschwerpunkt Holzbiologie und Holztechnologie 60 C,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich (Wahlmodule) 24 C beziehungsweise im Studienschwerpunkt Holzbiologie und Holztechnologie 30 C, darunter 6 bis 12 C für Schlüsselkompetenzen und
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (3) ¹Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist den beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 2) zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Es wird empfohlen, Teile des Studiums einschließlich der Feldforschung zur Masterarbeit im Ausland zu absolvieren.
- (5) ¹Es gibt keine für alle Studienschwerpunkte gemeinsamen Pflichtmodule. ²Die Prüfungsleistungen sind in Form von Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ³Mit

den Wahlpflichtmodulen werden die drei in der Modulübersicht aufgeführten Studienschwerpunkte ausgestaltet, von denen einer belegt werden muss. ⁴Innerhalb eines Studienschwerpunkts sind die in der Modulübersicht festgelegten Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. ⁵Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. ⁶Im Wahlbereich können anstelle der in der Modulübersicht aufgeführten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ⁷Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

⁸Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Forstwissenschaften und Waldökologie. ⁹Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen. ¹⁰Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(6) Die Umwandlung eines durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenen Moduls in ein normal angerechnetes Modul und umgekehrt ist nur im Wahlbereich möglich.

§ 3 Umfang der Prüfungen

Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Umfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen (bemessen nach der Anzahl der Credits), wobei folgende Werte eingehalten werden sollen:

bei < 6 Credits Klausur ¾ bis 1½ Std.

Mündliche Prüfung 15 Min.

Projektarbeit, Hausarbeit Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: ca.10 S.

Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) ca. 10 Min. (ca. 10 Seiten)

bei 6-9 Credits Klausur 1½ bis 2 Std.

Mündliche Prüfung 15 bis 30 Min.

Projektarbeit, Hausarbeit Zeit: 2 bis 4 Wochen, Umfang: 10 bis 20 S.

bei > 9 Credits Klausur 2 bis 3 Std.

Mündliche Prüfung 15 bis 45 Min.

Projektarbeit, Hausarbeit Zeit: 3 bis 6 Wochen, Umfang: 20 bis 30 S.

Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) 20 bis 30 Min. (20 bis 30 S.)

Die angegebene Dauer einer mündlichen Prüfung kann in einem angemessenen Umfang über- oder unterschritten werden.

§ 4 An- und Abmeldefristen für Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfungskommission setzt jedes Semester einen Prüfungszeitraum fest, der in der Regel sechs Wochen umfasst und nach Ende der Vorlesungszeit beginnt. ²Prüfungstermine können außerhalb des Prüfungszeitraums nach Satz 1 festgesetzt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Prüfenden die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (2) Die Termine der Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfenden festgelegt und sollen spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Eine bestandene Modulprüfung, die spätestens zu dem in den Studienverlaufsplänen (Anlage 2) festgelegten Semester abgelegt wurde, darf einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausschließlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin des entsprechenden Moduls möglich.
- (2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen des Master-Studiengangs "Forstwissenschaften und Waldökologie" müssen wiederholt werden. ²Nicht bestandene Wahlmodule können wiederholt werden.
- (3) Für eine nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung des Wahlpflichtbereichs werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) durch das entsprechende Modul oder Teilmodul erworben werden können.
- (4) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, sobald der Fall des § 9 Abs. 1 eintritt.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

- (1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen hinaus kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit ausgestaltet sein.
- (2) ¹In der Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er allein oder in Gruppenarbeit problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes lösen kann. ²Das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflicht- oder Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 30 C bestanden sein.
- (2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann, ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.
- (4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des

Themas nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in einfacher leimgebundener Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann gemäß § 15 Absatz 4 der APO als Gruppenarbeit verfasst werden. ⁵Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,
 - a) dass sie oder er die Arbeit selbständig bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit- verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
 - b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.

⁶Masterarbeiten in deutscher Sprache müssen die englische Übersetzung des Titels und ein einseitiges Abstract in englischer Sprache enthalten, Masterarbeiten in englischer Sprache die deutsche Übersetzung des Titels und eine einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache.

- (6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den Prüfenden zu. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (7) Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 Credits erworben.

§ 8 Prüfungskommission

¹Der Prüfungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder, davon vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe, sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme an. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt.

§ 9 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Auszeichnung

(1) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn die Anzahl der Maluspunkte aus Modul- oder Teilmodulprüfungen 40 überschreitet.

(2) Das Prädikat "mit Auszeichnung" wird bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 verliehen und auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt.

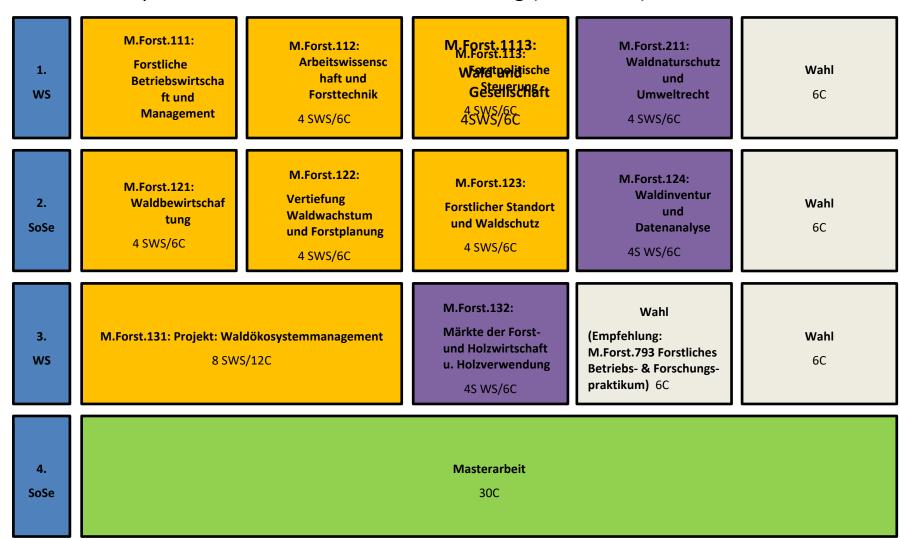
§ 9a Studium als Modulpaket

- (1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Forstwissenschaften als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket "Forstwissenschaften" ist nicht teilzeitgeeignet.
- (2) Das Modulpaket "Forstwissenschaften" im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Forstwissenschaften nachweisen kann.
- (3) ¹Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Die forschungsorientierte Ausrichtung bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor. ³Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes "Forstwissenschaften" im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in den Berufsfeldern:
 - Verwaltungen,
 - Entwicklungszusammenarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Unternehmen,
 - Forschungseinrichtungen,
 - internationale Organisationen,
 - Beratungstätigkeiten.
- (4) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Modulübersicht zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

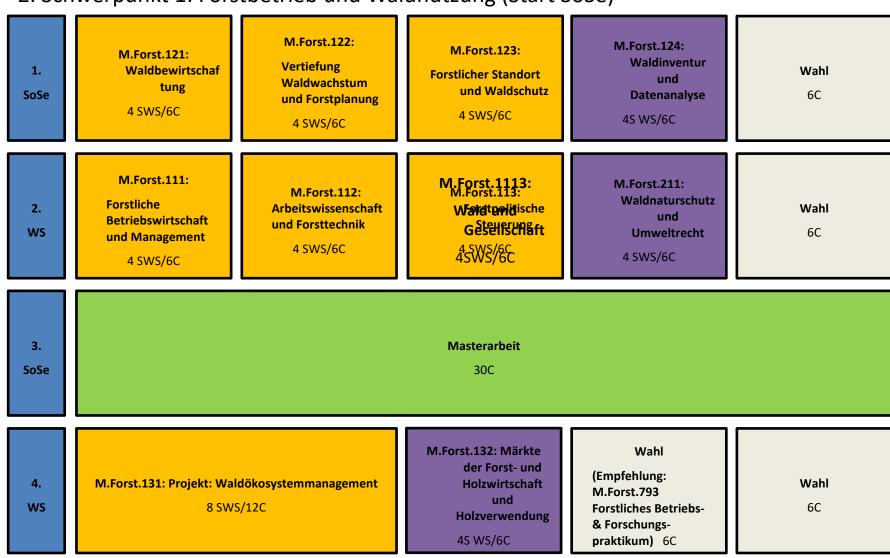
§ 10 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich treten die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Master-Studiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" vom 22.07.2005 außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung ihr Studium begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft. ²Die bisher gültige Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung nach Satz 1 außer Kraft. ³Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung werden zum letzten Mal vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.

1. Schwerpunkt 1: Forstbetrieb und Waldnutzung (Start WiSe)



2. Schwerpunkt 1: Forstbetrieb und Waldnutzung (Start SoSe)



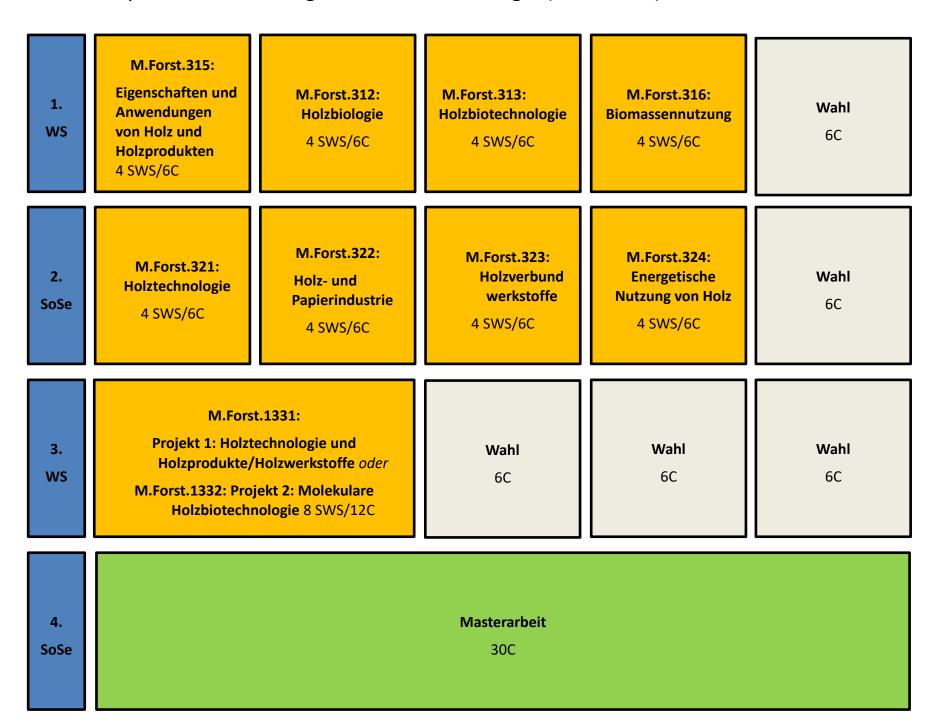
3. Schwerpunkt 2: Waldnaturschutz (Start WiSe)



4. Schwerpunkt 2: Waldnaturschutz (Start SoSe)



5. Schwerpunkt 3: Holzbiologie und Holztechnologie (Start WiSe)



6. Schwerpunkt 3: Holzbiologie und Holztechnologie (Start SoSe)

